



Aus dem Erlass des Nieders. Kultusministers vom 29. Juni 1977 – 304 – 31704 –GültL 159/9

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Bezug: Erlass vom 10.1.1961 – (SVBLS. 2 –GültL 159/6).

Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (Einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleich gestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Dies Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

Von dem Erlass über das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen habe ich Kenntnis genommen.

Name des/der Schülers/in:

Klasse:

....., den

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten